

Informationsblatt für Beschäftigte und Versorgungsempfänger zur Berücksichtigung von Kindern in der Beitragsberechnung zur sozialen Pflegeversicherung

Warum erfolgt eine Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder?

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden:

Kinderlose Beschäftigte/Versorgungsempfänger, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, haben einen *Beitragszuschlag* in Höhe von 0,6 % zu zahlen. Beschäftigte/Versorgungsempfänger, die **mindestens ein Kind** haben oder hatten, zahlen unabhängig vom Alter des Kindes *dauerhaft keinen Beitragszuschlag*.

Für Eltern mit **mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren** reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind stufenweise um einen *Beitragsabschlag* in Höhe von 0,25 % je Kind. Für Eltern mit **mehr als fünf Kindern unter 25 Jahren** findet keine weitere Reduzierung des Beitrages statt.

Den Beitragszuschlag für Kinderlose trägt der Versicherte jeweils allein. Der Beitragsabschlag für Eltern mit mehreren Kindern wird ebenfalls nur beim Versicherten allein berücksichtigt. Der Arbeitgeberanteil ändert sich dadurch nicht.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist ein digitales Datenaustauschverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie der Elterneigenschaft entwickelt worden (DaBPV-Verfahren). Seit dem 01.07.2025 steht dieses Verfahren zur Verfügung. Die beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber, Zahlstellen) sind verpflichtet, die Daten elektronisch abzurufen. Folgende Daten werden dabei vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bereitgestellt:

- die Information über die Elterneigenschaft und
- die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Kinderanzahl) einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind.

Welche Kinder sind für die Elterneigenschaft und den Beitragsabschlag berücksichtigungsfähig?

Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind

- leibliche Kinder;

- Adoptivkinder, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben;
- Stiefkinder, wenn sie zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben und vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sind;
- Pflegekinder, wenn sie in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen worden sind und eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung zu den Pflegeeltern besteht.

Der Geburts- und Aufenthaltsort des Kindes ist dabei unerheblich. Auch Kinder, die verstorben sind, gelten als berücksichtigungsfähig.

Die Elterneigenschaft wirkt sich auf jeden Elternteil aus, der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Das bedeutet: Alle Elternteile sind vom Beitragszuschlag befreit und profitieren von den Beitragsabschlägen.

Wie lange sind die Kinder berücksichtigungsfähig?

Während eine einmal begründete Elterneigenschaft dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose befreit, kann die Elterneigenschaft in Bezug auf die Beitragsabschläge wieder entfallen.

Alle oben genannten Kinder sind nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für den Beitragsabschlag berücksichtigungsfähig. Für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ist allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen. Ob das Kind zu Hause wohnt, studiert, sich in Ausbildung befindet, verheiratet oder behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist dabei unerheblich.

Die Berücksichtigungsfähigkeit kann außer durch Vollendung des 25. Lebensjahres auch aus folgenden Gründen entfallen:

- bei leiblichen Eltern, wenn die Adoption ihrer Kinder durch die Adoptiveltern wirksam wird;
- bei einer rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 BGB (Ehegatte der leiblichen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes), wenn ein leiblicher Vater die Vaterschaft anerkennt;
- bei Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis abgebrochen oder aufgelöst wird.

Welche Kinder werden nicht über das digitale Verfahren an den Arbeitgeber / die Zahlstelle übermittelt? Warum kann es zu Abweichungen kommen?

Nicht alle oben genannten Kinder sind beim BZSt steuerlich mit den Beschäftigten / Versorgungsempfängern verknüpft, so dass es zu Abweichungen zwischen der Anzahl der elektronisch gemeldeten und den tatsächlich berücksichtigungsfähigen Kindern kommen kann.

Davon betroffen sind:

- Adoptivkinder, sofern sie nicht melde- oder steuerrechtlich erfasst sind (Adoptionspflege oder Adoption wurde dem Finanzamt nicht gemeldet).
- Stiefkinder, da sie nicht steuerrechtlich zu berücksichtigen sind.
- Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2011 bereits 18 Jahre alt waren (geb. vor 1993), sofern sie nicht direkt dem Finanzamt mitgeteilt wurden (kein Kinderfreibetrag).
- Leibliche Kinder, die beim anderen Elternteil leben, wenn dieser mit dem Kind im Einzugsgebiet einer anderen Meldebehörde gemeldet ist und die Kinder nicht dem Finanzamt gemeldet wurden (sog. auswärtige Kinder).
- Melde- oder steuerrechtlich nicht erfasste Kinder, die im Ausland leben.

Für diese Kinder ist weiterhin die Übersendung entsprechender Nachweise erforderlich.

Welche Nachweise sind bei nicht erfassten Kindern erforderlich?

Für Kinder, die nicht über das digitale Verfahren übermittelt werden, sind entsprechende Nachweise an Ihren Arbeitgeber / Ihre Zahlstelle zu übersenden. Folgende Unterlagen sind möglich:

Für leibliche und Adoptivkinder:

- Geburts-/Sterbeurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch / Familien(stamm)buch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)

Für Stiefkinder:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefelternteils gemeldet ist/war

Für Pflegekinder:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ (z.B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)

Hinweis: Da keine Übermittlung der Namen der beim BZSt verknüpften Kinder an den Arbeitgeber / die Zahlstelle erfolgt, sind entsprechende Nachweise für alle berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlich, um eine Zuordnung vornehmen zu können.

Welche Kinder wurden für Ihre persönliche Beitragsberechnung berücksichtigt?

Wir bitten Sie zu prüfen, ob bei Ihnen die richtige Kinderanzahl berücksichtigt wurde.

Hinweis:

Bei einer Neuaufnahme der Beschäftigung können die Beiträge aufgrund des digitalen Abrufverfahrens erst nach der ersten Abrechnung korrekt ermittelt werden. Sofern die Daten auf Ihrer ersten Bezügemitteilung noch nicht korrekt sind, überprüfen Sie diese bitte auf der nächsten Bezügemitteilung. Erst wenn dann immer noch abweichende Daten vorliegen, informieren Sie bitte Ihre Bezügestelle.

Bitte schauen Sie in den oberen Teil Ihrer Bezügemitteilung. Dort finden Sie den Punkt „Kinder/Elt.eig.“:

Eintritt	Austritt	Besch-Zeit	Dienst-Zeit	Jubil-Zeit	Bankleitzahl/ BIC	Konto-Nr./ IBAN	Kontoinhaber						
01.08.96		01.08.96		01.08.96									
F S	Geburts-Datum	Versicherungs-Nr SV	St KI	Konf A E	Kinder-Freib	Frei/ HinzuBetrag Monat	Frei/ HinzuBetrag Jahr	Dienstwohnung örtl Mietwert	Dienstwohnung steu Mietwert	Kinder/ Elt.eig.	Unterbr.-Beg.	Unterbr.-End	Gr
V			4							1 / Ja			
SV-Pflicht	GZ	MB	Krankenkasse	Einzugsstelle	ZV-Kasse	Fakt.Stk IV							
KV RV AV PV			AOK PLUS		VBL								
0 1 1 1 1													

Bitte prüfen Sie, ob die Anzahl der dort aufgeführten Kinder mit der Anzahl Ihrer berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahre übereinstimmt.

Wenn die Anzahl Ihrer Kinder unter 25 Jahre im oberen Teil korrekt ist, ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen. Wir berücksichtigen für die Beitragsberechnung immer die im oberen Teil genannte Kinderanzahl.

Sollte die Kinderanzahl nicht zutreffend sein, informieren Sie bitte schnellstmöglich Ihre Bezügestelle. Bitte übersenden Sie in diesen Fall entsprechende Nachweise nur für die Kinder, die nicht im unteren Teil der Bezügemitteilung namentlich genannt sind:

KIND-NAME	GEB.DAT	O	S	F	P	Z	S	V	G.-BIS
		F	Z	K	V	W	B	W	
KINDName	27.11.00					J			

Es ist zu beachten, dass maximal 5 Kinder unter 25 Jahren für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden können. Es kann daher sein, dass im unteren Teil mehr als 5 Kinder namentlich genannt sind, im oberen Teil aber nur die Anzahl 5 aufgeführt ist. In diesem Fall sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Hinweis:

Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte bzw. Versorgungsempfänger sollten analog die Berücksichtigung der Kinder bei der Beitragsberechnung durch die Kranken- / Pflegekasse prüfen und unberücksichtigte Kinder gegenüber dieser Stelle nachweisen.